

Artikel 1

Arbeitnehmer

(Art. 1 ArG)

¹ Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin ist jede Person, die in einem unter das Gesetz fallenden Betrieb dauernd oder vorübergehend während der ganzen Arbeitszeit oder eines Teils davon beschäftigt wird.

² Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind auch Lehrlinge, Praktikanten, Praktikantinnen, Volontäre, Volontärinnen und andere Personen, die hauptsächlich zur Ausbildung oder zur Vorbereitung der Berufswahl im Betrieb tätig sind.

Absatz 1

Das Arbeitsgesetz soll sämtliche in einem Betrieb beschäftigten Personen gegen die mit der Arbeit verbundenen Gefahren schützen. Deshalb behandelt das Gesetz alle Personen gleich, unabhängig von ihrem Arbeitsverhältnis zum Betrieb. Es genügt, dass eine Person in einem Unternehmen beschäftigt ist, das nicht vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen ist. Ein Betrieb hat beispielsweise die gleichen Gesundheitsschutzverpflichtungen gegenüber seinen eigenen Beschäftigten wie gegenüber Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, deren Dienste er von einem anderen Unternehmen mietet und mit denen er in keinem Vertragsverhältnis steht.

Das Arbeitsgesetz wird vorwiegend auf Betriebe angewendet. Alle im Betrieb beschäftigten Personen fallen während der ganzen Dauer ihrer Anstellung unter den gesetzlichen Schutz. Dabei spielt die Dauer des Arbeitsverhältnisses keine Rolle. Nicht in den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes fallen nach Artikel 3 ArG Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die eine höhere leitende Tätigkeit ausüben, Erzieher und Erzieherinnen, Lehrpersonen, Personen geistlichen Standes sowie Heimarbeitnehmer und -arbeitnehmerinnen.

Die Vollzugsorgane des Arbeitsgesetzes können nur Massnahmen ergreifen zu Gunsten von Personen, die zum Zeitpunkt, in dem die Massnahmen gefordert werden, effektiv im Betrieb beschäftigt

sind. Die Vollzugsorgane können beispielsweise nicht von einem Betrieb verlangen, dass er einem ehemaligen Angestellten die Lohnzuschläge für vorübergehende Nachtarbeit nachträglich bezahlt. Oder wenn eine ehemalige Angestellte von ihrem früheren Vorgesetzten noch immer belästigt wird, haben die Vollzugsorgane keine Eingriffsmöglichkeiten. Die Vollzugsorgane können sich folglich nicht individuell für eine Person einsetzen, die nicht (mehr) im Betrieb tätig ist. Sie können hingegen dafür sorgen, dass der Betrieb künftig die Vorschriften des Gesetzes einhält, indem sie ihn auffordern, die notwendigen Massnahmen zur Herbeiführung des gesetzmässigen Zustands zu treffen.

Absatz 2

Das Arbeitsgesetz könnte seinen Zweck (Schutz der in einem Betrieb tätigen Personen) nicht erfüllen, wenn der Begriff «Arbeitnehmer» bzw. «Arbeitnehmerin» lediglich im Sinne des Obligationenrechts aufgefasst würde (der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin verpflichtet sich zur Leistung von Arbeit im Dienst des Arbeitgebers und dieser zur Entrichtung eines Lohns). So können Personen von einem Unternehmen beschäftigt werden, mit dem sie keinen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, z.B. Personen, deren Dienste gemietet sind (von einer Leiharbeitsfirma),

Art. 1

ArGV 1

Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

1. Kapitel: Geltungsbereich

1. Abschnitt: Begriffe

Art. 1 Arbeitnehmer

die ein Praktikum oder ein Volontariat absolvieren. Sie unterscheiden sich von den anderen Beschäftigten insofern, dass sie nicht immer einen Lohn beziehen und nicht immer eine Arbeitsleistung erbringen müssen. Diese Personen bedürfen

des gleichen Schutzes wie die anderen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Sinne des Obligationenrechts. Aus diesem Grund ist der Begriff «Arbeitnehmer» bzw. «Arbeitnehmerin» im Sinne des Arbeitsgesetzes weit zu fassen.